



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0023-11-11

= RSS-E 26/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Helmut Hofbauer und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 9. November 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, der Antragstellerin Deckung für den Schadenfall vom 2.5.2010 aus der All-Risk-Versicherung zur Polizzenummer [REDACTED] zu gewähren.

Begründung

Die Antragstellerin hat mit der Antragsgegnerin am 6.12.2007 eine „All-Inklusiv-Schutz für Seilbahnunternehmen“-Versicherung abgeschlossen. Darin wurde folgendes für die Entscheidung Wesentliches festgehalten:

„Diese Police gilt ab 2007 10 01 0 Uhr

Vertragsdauer von 2007 10 01 bis 2017 11 01 jeweils 0 Uhr

Mit dieser Polizze übernimmt die [REDACTED] auf Grund des Antrages den Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen sowie der nachfolgend angeführten Sondervereinbarungen.

ALL-INKLUSIVE-SCHUTZ FÜR SEILBAHNUNTERNEHMEN

Risikoort: Sämtliche dem VN gehörende, gemietete, gepachtete oder in Verwendung stehende Seilbahnen und Lifte sowie Betriebsgrundstücke samt dazugehörenden Pisten, Loipen, Rodelwege und Beschneiungsanlagen

Versichertes Risiko: Seilbahnbetrieb inkl. aller Nebenbetriebe“

„Versicherte Sachen und Kosten

- Sämtliche Gebäude welcher Bauart auch immer, zum Neubauwert
- **Gesamte kaufmännische und technische Betriebseinrichtung inkl. Pistengeräte, Skidoos, Bagger, Beschneiungsanlagen, Seile, Stützen, Fundamente, Beleuchtungen, etc. zum Neuwert**
- **Sämtliche Vorräte und Betriebsmittel zum Wiederbeschaffungspreis**
- **Weiters gelten nachstehende Sachen und Kosten auf I. Risiko mitversichert**

EUR 1.450.000,- für Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten
Für Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich
Für Mehrkosten durch Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Erdreich

Davon gelten insgesamt bis max. EUR 725.000,- für nachstehende Sachen und Kosten:

Eigene Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung ruhend und fahrend innerhalb Europas sowie fremde

Kfz mit behördlicher Zulassung ruhend am Versicherungsgrundstück gegen die Gefahr FLEXA zum Zeitwert

Wiederherstellungskosten von Datenträgern inkl. Der darauf befindlichen Daten

Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten zum Neuwert

Bargeld und Geldeswerte

Mehrkosten für technische Verbesserungen

Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur zum Neuwert

Lawinenverbauungen für Pistenschutz, Lawinennetze, Pistenabsicherungen (Planen, Netze, Absperrungen), Hinweisschilder zum Neuwert

Mehrkosten nach einem Schadensfall aufgrund von Behördenauflagen

Sachverständigenkosten

Mehrkosten durch Preissteigerungen

Architekten- und Ingenieurgebühren

Änderungen von Maschinenfundamenten“

Aus den Gruppierungserläuterungen F980 ist als entscheidungswesentlich folgendes hervorzuheben:

„Gruppe B: Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören die dem Betrieb dienenden Einrichtungen, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere: (...)“

Aus den Besonderen Bedingungen ist als entscheidungswesentlich folgendes hervorzuheben:

„Außenanlagen/Grundstücksinfrastruktur

Zu den Außenanlagen zählen Einfriedungen, Fahnenmasten, Beleuchtungsanlagen, Wege, Parkplätze, Schrankenanlagen. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gewährt.“

In der Nacht vom 2. auf 3.5.2010 kam es am Versicherungsort zu folgendem Schaden:

Infolge starker Regenfälle kam es zu einer Hangrutschung auf der sogenannten „**[REDACTED]**“. Der Schadensfall ereignete sich im Bereich der Liftstütze 4 des Betriebsgrundstückes samt zugehöriger Piste.

Dieser Schaden wurde der Antragsgegnerin am 3.5.2010 durch die Antragstellervertreterin unverzüglich gemeldet.

Letztlich lehnte die Antragsgegnerin mit Email vom 18.10.2010 die Deckung des gegenständlichen Schadenfalles mit folgender Begründung ab: **„(...)bei diesem Schadenfall besteht der Schaden für den VN darin, dass durch Unwetter und damit einhergehender übermäßiger Durchfeuchtung des Erdreichs dieses abgerutscht ist.**

Es wurden keinerlei versicherte Sachen – Liftstützen, Gebäude, Straßen und dgl. Beschädigt. Das Erdreich als solches stellt leider keine versicherte Sache dar.

Dies ist auch der Grund, warum wir für die entstandenen Kosten keinen Ersatz leisten können. (...)“

Mit Antrag vom 29.8.2011 beantragte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Deckung aus folgenden Gründen zu empfehlen:

„(...)Mit Schreiben vom 18.10.2010 wurde eine Ersatzleistung vom Versicherer abgelehnt, mit der Begründung, dass es sich bei der Piste um keine versicherte Sache handelt.

Diesbezüglich dürfen wir auf folgende Inhalte des Versicherungsvertrages hinweisen:

1) Versicherungsorte

Sämtliche dem VN gehörende, gemietete, gepachtete oder in Verwendung stehende Seilbahnen und Lifte sowie Betriebsgrundstücke samt dazugehörenden Pisten, Loipen, Rodelwege und Beschneiungsanlagen

2) Versicherte Sachen und Kosten:

a) Sämtliche Gebäude welcher Bauart auch immer

b) Die gesamte kaufmännische und technische Betriebseinrichtung inkl. Pistengeräte, Skidoos, Bagger, Beschneiungsanlagen, Seile, Stützen, Fundamente, Beleuchtungen, etc.

c) Sämtliche Vorräte und Betriebsmittel

d) Weiters: Außenanlagen u. Grundstücksinfrastruktur

Besonders darf auf die Formulierungen in 2) b) „etc.“ sowie 2) d) „Grundstücksinfrastrukturen“ verwiesen werden.

Festzustellen ist, dass diese Formulierungen im Vertrag vom Versicherer verwendet werden und nunmehr zum Nachteil des Versicherungsnehmers, obwohl nicht dessen Sphäre zurechenbar, ausgelegt werden.

Überdies wurde die Skipiste durch mechanische Bearbeitung des Bodens erstellt und als solche behördlich genehmigt, weshalb auch eine Zuordnung zum Begriff „Betriebseinrichtung“ denkbar ist.

Zudem möchten wir anführen, dass sich der Hangrutsch im Bereich der Liftstütze 4 der [REDACTED] ereignete. Entsprechend war eine Aufschüttung von Erdmaterial notwendig, wobei diese Arbeiten eine dauerhafte Sicherung der Liftstütze 4 darstellen und somit als Rettungskosten gesehen werden.

Die für den Versicherungsnehmer angefallenen Kosten gliedern sich wie folgt:

- Honorarnote [REDACTED] € 9.259,60

-	Rechnung [REDACTED] für die geologische Bauaufsicht	€ 12.311,33
-	Rechnung [REDACTED]	€ 95.616,02
-	Rechnung [REDACTED]	€ 44.385,80
	Gesamt:	€ 161.572,75

Alle Beträge netto!“

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Email vom 19.9.2011 zur Stellungnahme übermittelt.

Diese gab am 29.9.2010 folgende Stellungnahme zu den Ausführungen der Antragstellerin ab:

„(...)zu 1) die Nennung der Pisten als VersicherungsORT macht die Pisten nicht zu versicherten SACHEN

zu 2) b) Dem Vertrag liegen die Gruppierungserläuterungen (Seite 9 der Polize) zu Grunde. Dort ist ausführlich definiert, was zur kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung zählt. Gemäß zitiertem Polizzentext zählt "die gesamte kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung..." zu den versicherten Sachen. Die beispielhafte Aufzählung einiger für einen Schiliftbetreiber besonders wichtiger und häufig vorkommender Betriebseinrichtungen ist eine Klarstellung und keine Erweiterung der durch die Gruppierungserläuterungen gesteckten Grenzen

zu 2) d) Hier verweisen wir auf die taxative Aufzählung auf Seite 12 der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen im Punkt "Außenanlagen/Grunstücksinfrastruktur". Unsere Interpretation des Vertragsinhaltes fußt unseres Erachtens auf der seit Jahrzehnten in der Versicherungswirtschaft üblichen Praxis und stellt in keiner Weise eine Benachteiligung der Antragstellerin dar. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass die Lesart der Antragstellerin eine unzulässige Ausdehnung des Vertragsumfanges darstellt, für die im Vertragstext keine Rechtfertigung zu finden ist.

Zur Argumentation, dass die durchgeführten Erdarbeiten als Rettungskosten anzusehen wären, verweisen wir auf die einschlägige Judikatur (z.B. OGH 10.05.1972, 7 Ob 77/72; SZ 45/62), wonach der Anspruch auf Ersatz des

Rettungsaufwandes das rechtliche Schicksal des Anspruches auf Ersatz des Grundschadens teilt. Abgesehen davon verweisen wir darauf, dass offenbar gar keine unmittelbar drohende Gefahr bestanden haben kann, da der erste Kostenvoranschlag der Fa. [REDACTED] mit 28.07.2010 datiert ist (siehe Beilage „Kostenvoranschlag [REDACTED].pdf“). Selbst wenn danach innerhalb weniger Tage mit den Arbeiten begonnen worden wäre, sind zwischen dem Hangrutsch am 02./03. Mai 2010 und dem Beginn der Aufschüttungen mindestens 3 Monate verstrichen.

Lediglich der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass wir zur Höhe des Anspruches derzeit keine Stellungnahme abgeben können, da uns außer dem o.a. Kostenvoranschlag dazu keine Unterlagen zur Verfügung stehen.(...)

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des beiderseitigen Parteiengehörs der Antragstellerin neuerlich zur Gegenäußerung übermittelt.

Aus dieser ist folgendes hervorzuheben:

„(...)Richtig ist, dass die Schipisten unter dem Abschnitt Versicherungsort genannt werden. Weiters wird in der Polizze angeführt, dass die Grundstücksinfrastruktur zu den versicherten Sachen zählt.

Hiezu halten wir fest:

Im Schreiben der [REDACTED] vom 20.10.2010 definiert die [REDACTED] selbst als Grundstücksinfrastruktur alles, was die Erschließung und Nutzung eines Berges für den Wintersport notwendig macht, mit der Einschränkung, dass der Berg selbst eine grundsätzlich unversicherbare Sache bleibt.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Liftbetreiber sehr wohl durch technische Mittel und Arbeitskraft natürliches Gelände an behördliche Vorgaben sowie die Benutzerwünsche anzupassen hat.

Infrastruktur ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Anlagen, Einrichtungen und Gegebenheiten die Personen, der Bevölkerung oder allen

Wirtschaftseinheiten zur Verfügung stehen und einen ordentlichen Ablauf von Funktionen garantieren.

Somit liegt auch im Sinne der Definition der [REDACTED] eine versicherte Grundstücksinfrastruktur vor, wobei in Polizze, Beilagen und Bedingungen der Versicherers diesbezüglich nicht auf einen Ausschluss verwiesen wird.

Unserem Auftraggeber und Versicherungsnehmer der [REDACTED] wurde somit immer der Eindruck vermittelt, dass die Pisten zu den versicherten Sachen zählen.

Ergänzend halten wir noch fest, dass auf Grund des im Zeitpunkt des Schadenfalles vorliegenden Vertrages auch Außenanlagen zu den versicherten Sachen gezählt haben.

Zudem zählen eigenes und fremdes Gut zu den versicherten Sachen.

Auch der Hinweis des Antragsgegners, dass die Interpretation des Vertragsinhaltes auf seit Jahrzehnten in der Versicherungswirtschaft üblichen Praxis beruht, ändert nichts daran, dass im vorliegenden Fall unklare Formulierungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ausgelegt werden sollen.

Weiters wurde unsererseits angeführt, dass es sich bei dem im Anschluß an das Schadensereignis gesetzten Arbeiten nicht um Instandhaltungsarbeiten sondern vielmehr um Rettungskosten für die gefährdete Liftstütze Nr. 4 gehandelt hat.

Diesbezüglich erfolgte der Hinweis der [REDACTED], dass der Anspruch auf Ersatz des Rettungsaufwandes das rechtliche Schicksal des Anspruches auf Ersatz des Grundschatens teilt.

Somit wären die kausalen Kosten auch im Hinblick auf die unserer Meinung nach versicherte Grundstücksinfrastruktur (Schipiste) in vollem Umfang zu ersetzen. (...)“

Die Schlichtungskommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Da der Sachverhalt im vorliegenden Fall im Wesentlichen unbestritten ist, genügt es, auf den wiedergegebenen Sachverhalt hinzuweisen und erübrigen sich weitere Feststellungen.

Vorerst ist die Argumentation der Antragsgegnerin zu teilen, dass die durchgeführten Erdarbeiten nach der Aktenlage nicht als Rettungskosten anzusehen sind, weil nach der Aktenlage keine unmittelbar drohende Gefahr bestanden hat, da der Kostenvoranschlag der Fa. [REDACTED] vom 28.7.2010 datiert ist und zwischen dem Hangrutsch und dem Beginn der Aufschüttungen mindestens 3 Monate verstrichen sind.

Dennoch ist aus den nachstehend angeführten Gründen der Antragsgegnerin eine Deckung des Schadenfalles zu empfehlen:

Auszugehen ist davon, dass die Streitteile folgende Versicherung abgeschlossen haben:

„Allrisk-Schutz für Seilbahnunternehmen“

Als versicherte Sachen und Kosten sind die bereits wiedergegebenen versicherten Sachen und Kosten auf Seite 4 und 5 angeführt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung, Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063).

Das kontinentaleuropäische Versicherungsrecht kennt mit wenigen Ausnahmen (zB in der Transportversicherung) keine Allgefahren- oder All-Risk-Versicherung. Versichert ist aber

grundsätzlich, was im Versicherungsvertrag umschrieben ist. Darüber hinaus kann jedoch der Versicherer ausdrücklich erklären, welche Risiken er nicht übernimmt bzw. in welchen Fällen er sie doch übernimmt. Dabei kann der versicherte Umfang ganz allgemein verkleinert, betraglich begrenzt oder ausdrücklich ausgenommen werden. Wie weit ein Risikoausschluss wirkt, hängt von der Deutlichkeit der Formulierung ab. Hier besteht ein ausdrückliches Klarheitsgebot an den Versicherer (vgl. Schalich, Obliegenheitsverletzungen und ihre Folgen, ZVR 1995, 349 f.).

In einer Entscheidung des OGH vom 26.1.2005, 7 Ob 1/05f, wurde zum Deckungsumfang einer Haushaltsversicherung ausgesprochen, dass ein Versicherungsnehmer nicht erwarten dürfe, dass mit einer Haushaltsversicherung schlechthin jedes Risiko abgedeckt ist.

Stellt man aber diese Kriterien der Rechtsprechung auf den vorliegenden unstrittigen Sachverhalt ab, dann war es gerade der Wille der Streitparteien, eine All-Risk-Versicherung abzuschließen. Die Versicherungsnehmerin konnte daher erwarten, dass alle Risiken versichert sind, die den ordentlichen Betrieb des Liftunternehmens betreffen.

Die Antragstellerin konnte durchaus der Meinung sein, dass die Pisten und das darauf befindliche Erdreich zu den versicherten Sachen zählen. Soweit die Antragsgegnerin sich in ihrer Stellungnahme vom 22.9.2011 auf die zitierte Gruppierungserläuterung bezieht, ist ihr zwar beizupflichten, dass es sich dabei um eine beispielhafte Aufzählung besonders wichtiger und häufiger Betriebseinrichtungen handelt. Es ist ihr jedoch nicht zuzustimmen, dass dies eine Klarstellung und keine Erweiterung der durch die Gruppierungserläuterung gesteckten Grenzen bedeute. Soweit sie auf Seite 12 der Besonderen Bedingungen (Außenanlagen/Grundinfrastruktur)

verweist, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich nach Ansicht der Schlichtungskommission keine taxative Aufzählung ergibt, weil das Klarheitsgebot erfordert hätte (vgl. Schlich aaO), dass der Versicherer gerade bei der abgeschlossenen All-Risk-Versicherung im Sinne des Klarheitsgebotes verweist, dass ein Schadensfall wie der gegenständliche vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. Bei einer All-Risk-Versicherung kann sich der Versicherungsnehmer zu Recht erwarten, dass alle Risiken, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur in Zusammenhang stehen, insbesondere die Erschließung und Nutzung eines Berges als Piste für den Wintersport, gedeckt sind, zumal es sich es sich bei der Aufzählung der Gruppenerläuterung, F980, Gruppe B, um eine demonstrative Aufzählung handelt. Die Antragstellerin konnte sich auch erwarten, dass auch der Pistenhang, der wie die Antragstellerin zutreffend ausführt, durch technische Mittel und Arbeitskraft als natürliches Gelände an behördliche Vorgaben und Benutzerwünsche anzupassen ist, zur kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung gehört.

Es ist zwar der Antragsgegnerin beizupflichten, dass die Bezeichnung der Betriebsgrundstücke samt zugehöriger Pisten, Loipen und Rodelwege im Versicherungsort dieses noch nicht schlechthin zu einer versicherten Sache macht, im Zusammenhang mit den Deckungserwartungen, die die Antragstellerin hatte, hätte jedoch der Versicherer ausdrücklich in den VB hinweisen und klarstellen müssen, dass er dieses Risiko ausdrücklich nicht übernimmt (vgl. auch E des OGH vom 31.8.2011, 7 Ob 139/11h zur Versicherung von Frostschäden im Rahmen einer „All-Risk“-Deckung).

Auch wenn die Interpretation nach Argumentation der Antragsgegnerin „auf einer seit Jahrzehnten in der Versicherungswirtschaft üblichen Praxis beruht“, ändert dies nichts daran, dass im vorliegenden Fall, diese unklare

Formulierung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers
ausgelegt werden kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 9. November 2011